

Fahnen- und Flaggenordnung des Bundesheeres

A. Allgemeines

Unter Fahnen- und Flaggenordnung sind alle Richtlinien und Maßnahmen zu verstehen, welche das Aussehen, den Einsatz und den richtigen Gebrauch (das Führen und Verwenden) von Fahnen, Flaggen, Stander und Wimpel an, in und innerhalb von Objekten und Liegenschaften sowie auf allen Wasserfahrzeugen des Bundesheeres regeln.

B. Definitionen

1. Avers- und Reversseite

Unter Aversseite einer Fahne (Flagge) wird die Vorderseite, unter Reversseite die Rückseite verstanden.

Zur Ermittlung der beiden Seiten wird als Ausgangspunkt die Fahnenstange genommen. Weht das Fahnentuch nach rechts ab, so wird die Vorderseite sichtbar, weht die Fahne nach links ab, dann erscheint die Rückseite.

Die der Stange oder Stock (Mast) zugewendete Seite der Fahne (Flagge) wird "Mastseite" genannt, die gegenüberliegende Seite heißt "Flugseite".

2. Fahne und Flagge

Unter Fahne wird ein ein- oder mehrfarbiges, leeres oder mit Symbolen oder heraldischen Figuren geschmücktes Stoffstück, das an einer Stange (Fahnenstange, -stock) einseitig und dauerhaft befestigt ist, verstanden. Die Fahnenstange kann eine Bekrönung, die Fahnen spitze oder das Krönlein, haben.

Die Fahne wird entweder getragen oder aufgestellt.

Die Flagge kann im Unterschied zur Fahne mit einer Leine an einem Flaggenmast (-stange) gehisst werden. Eine Flagge kann auch plan an einer Wand angebracht werden. Eine Flagge kann daher sowohl als

- Mast- oder Hissflagge oder
- Hängeflagge verwendet werden.

Fahne und Flagge versinnbildlichen durch Farbe(n) und Form und international anerkannte Symbole eine bestimmte Gemeinschaft von Menschen, in der Regel ein Staatswesen.

3. Fahnen- und Flaggengröße

Grundsätzlich gibt es keine verbindlich vorgeschriebenen Größen für Fahne und Flagge.

Als das weltweit häufigste Fahnen- und Flaggenformat hat sich jedoch das Verhältnis 2 : 3 (Höhe zu Länge) herausgebildet. Daher haben alle im Bereich des Bundesheeres verwendeten Fahnen und Flaggen (mit Ausnahme der Truppenfahnen und Standarten) dieses Format aufzuweisen.

4. Fahnen- und Flaggentuch

Vom althochdeutschen Begriff "fahno", Tuch, herstammende Bezeichnung für ein Stoffstück, das die Fahne oder Flagge ausmacht. Das Flaggentuch kann aus Stoff (Leinen) oder einer Kunstfaser (Perlon) hergestellt sein. Die Beschaffung von Fahnen (Flaggen) aus dem längerlebigen Perlon ist anzustreben.

5. Stander

Unter Stander im Sinne dieses Erlasses wird im Bundesheer eine Signalfolge zur Anzeige der Präsenz besonderer Personengruppen an Bord von Wasserfahrzeugen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung verstanden. Die Kennzeichnung von Heeresfahrzeugen erfolgt gemäß Erlass vom 23. Juli 1999, GZ 33 660/12-3.3/99.

6. Tischflagge

Unter Tischflagge wird eine verkleinerte Form von Fahne oder Flagge verstanden, die bei Besprechungen oder offiziellen Essen die österreichischen Farben und die Staatsfarben des Staatsgastes auf den Besprechungs- oder den Tisch der gemeinsamen Mahlzeit gestellt werden können. Dazu werden kleine Tischflaggenmaste verwendet, an denen die jeweilige Staatsflagge im rechten Winkel zum Mast angebracht ist.

Tischflaggen und andere verkleinerte Ausführungen von Fahne und Flagge sind maßstabsgerecht und im Sinne dieses Erlasses herzustellen.

7. Wimpel

Unter Wimpel wird eine in einer oder mehreren Spitzen auslaufende Flagge verstanden, die in der Regel auf Wasserfahrzeugen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung zur Kenntlichmachung der Kommandoverhältnisse an Bord geführt wird.

C. Beflaggung von Kasernen und Objekten des Bundesheeres

1. Ständiges Beflaggen von Gebäuden

Die ständige Beflaggung von Kasernen, militärischen Dienststellen und Amtsgebäuden ist ausschließlich mit der Dienstflagge vorzunehmen.

Die österreichische Flagge ist immer so zu hissen, dass ihre Streifen einen rechten Winkel zum Mast bilden.

Der Zeitpunkt und die Art der Beflaggung von Dienststellen des Ressorts und Kasernen wird durch diesen Erlass geregelt.

2. Beflaggen von Kasernen

Ziel:

Die militärische Zeremonie der Flaggenparade ist auf das Ziel ausgerichtet, die Soldaten an ihre Heimat und den Dienst für die Republik Österreich und ihre Verbundenheit mit dem Staatsvolk und der Staatsführung zu erinnern und durch das Herstellen eines geistigen Bezuges zwischen den dienstlichen Tätigkeiten des Einzelnen bzw. der organisatorischen militärischen Gemeinschaft und dem daraus resultierenden Beitrag für die militärische Landesverteidigung (im Sinne des Dienstes an der Heimat) einen positiven Einfluss auf die innere Haltung der Soldaten auszuüben.

a) Grundsätze der Durchführung:

In allen militärischen Liegenschaften, in denen zumindest eine Einheit disloziert ist, ist die Flaggenparade gemäß den nachfolgenden Grundsätzen durchzuführen

- Am Beginn der Arbeitswoche ist die Flagge in würdiger Form grundsätzlich im Rahmen des Truppenkörpers bei der Standeskontrolle zu hissen.
- In Liegenschaften, in denen mehrere Truppenkörper bzw. abgetrennte Einheiten disloziert sind, kann die Flaggenparade auch gemeinsam durchgeführt werden, sofern mit dem An- und Rückmarsch zur Flaggenparade kein zu großer Zeitaufwand verbunden ist. In Kasernen mit selbstständigen und/oder abgetrennten Einheiten ist die gemeinsame Flaggenparade jedenfalls anzustreben.
- Es haben möglichst alle Soldaten der militärischen Liegenschaft an der Zeremonie teilzunehmen.
- Eine Ausweitung der Zeremonie über die Bestimmungen der DVBH "AED" hinaus hat zu unterbleiben. Andererseits soll die Gelegenheit, dass die Truppe angetreten ist, für andere Vorhaben (zB Beförderungen, Bekanntgabe von Tagesbefehlen, Verlautbarungen usw.) genutzt werden.
- Während "Leermonaten" oder aus sonstigen dienstlichen Interessen kann unter der Verantwortung des örtlichen Kommandanten die Flaggenparade entfallen, wobei in Abhängigkeit von der personellen "Befüllung" der Zustand ständig beflaggt oder ständig unbeflaggt sein kann.

- Es ist den Kommandanten freigestellt, die Flaggenparade auch öfter als einmal in der Woche durchzuführen, wenn dies aus besonderem Anlass (zB Beginn und Ende einer Truppenübung, Verabschiedung der GWD eines Einrückungsturnusses usw.) geboten erscheint.
 - Das Niederholen der Fahne ist durch die Kommandanten je nach den örtlichen Gegebenheiten zu regeln, wobei grundsätzlich am Ende der Arbeitswoche im Rahmen der Befehlsausgabe durch die zuletzt Dienst versehenden Einheiten/Teileinheiten die Fahne einzuholen ist.
 - In allen anderen militärischen Liegenschaften ist keine Flaggenparade durchzuführen.
Die Flagge bleibt grundsätzlich ständig gehisst.
- b) Einzelheiten der Durchführung
- Die Flaggenparade ist vom Kommandanten der angetretenen Truppe nach Meldung an den Höchstanwesenden zu kommandieren.
 - Die Kommandos sind gemäß der DVBH "AED" zu geben.
 - Die Adjustierung bei der Flaggenparade hat sich nach dem der Standeskontrolle folgenden Dienst zu richten.
 - Feiertage, die nicht den Beginn oder Ende einer Arbeitswoche bewirken, haben grundsätzlich unberücksichtigt zu bleiben.
 - Sollten besondere Umstände, welche eine Beschädigung der Flagge erwarten lassen (zB Sturm, Hagel), vorliegen, so ist die Flagge formlos niederzuholen und ebenso nach Wegfall der oa. Umstände formlos zu hissen.
- c) Sonderregelungen
- Den Kommandanten von Akademien und Schulen wird der Zeitpunkt der Durchführung freigestellt (auf den Kursbetrieb abgestimmt).
 - Im Rahmen von Verlegungen ab Einheitsebene aufwärts kann auch eine tägliche würdige Flaggenparade zum Dienstbeginn und -ende durchgeführt werden.
 - Im Rahmen von Assistenzeinsätzen ab Einheitsebene aufwärts ist eine ständige Beflagung im Bereich der Gefechtsstände vorzusehen. Hierzu ist bei Beginn und Ende des Einsatzes grundsätzlich eine würdige Flaggenparade durchzuführen. Eine Flaggenparade ist während der Dauer eines Einsatzes nur ausnahmsweise (aus besonderem Anlass) durchzuführen.
- d) Ort der Durchführung und Kasernbeflagung
- In Entsprechung der Ziele der Flaggenparade ist der Ort ihrer Durchführung nach den Bedürfnissen der Truppe zu richten. Unabhängig davon ist im Bereich der Haupttore militärischer Liegenschaften eine von der Öffentlichkeit sichtbare ständige Beflagung sicherzustellen. In der Dunkelheit ist diese Fahne zu beleuchten. Hierzu erforderliche Maßnahmen und Anforderungen sind durch die Betriebsversorgungsstellen am territorialen Weg zu veranlassen.
- Darüber hinaus kann die Fassade der Kaserne dort, wo es möglich ist, zu bestimmten festlichen Anlässen entsprechend Z 6 dieses Abschnittes dekoriert werden.

3. Der Fahnen-(Flaggen-)mast

In Kasernen hat ein Flaggenmast in der Nähe des Wachlokales zu ebener Erde, frei, gut sichtbar und senkrecht aufgestellt zu sein.

Das ideale Verhältnis zwischen der Höhe des Fahnen-(Flaggen-)mastes und Fahne (Flagge) beträgt 1 : 5. (Eine zB 2 x 3 Meter messende Fahne (Flagge) ist an einem 10 Meter hohen Mast zu hissen, während für eine 1 x 1,5 Meter messende Fahne (Flagge) ein 5 Meter hoher Mast vorzusehen ist).

- a) Standort des Fahnen-(Flaggen-)mastes
- Der Ort der Aufstellung ist besonders hervorzuheben (zB durch Einfriedung, Begrünung/Bepflanzung usw.), ohne jedoch das Hisen und Niederholen der Flagge zu behindern.

- b) **Flaggenleine und Rollen**
 Wird die Flagge an einem Mast befestigt, dann hat dies mittels einer Flaggenleine mit mindestens zwei Karabinerhaken derart zu geschehen, dass die Flagge mit ihrer Schmalseite im rechten Winkel zum Flaggenmast abweht.
 Als Flaggenleine eignet sich am besten ein Drahtseil. Dieses kann auch mit einer Kunststoffummantelung versehen sein, welche das rasche Rosten des Drahtseiles verhindert.
 Rollen oder Führungen für die Flaggenleine sollen am Flaggenmast möglichst an der dem Wind abgewandten Seite angebracht sein, da sich dadurch die Flagge im Seil weniger verhängt.
- c) **Art der Befestigung der Flagge an der Leine**
 Die Flagge ist mit mindestens zwei, besser mit drei Karabinern an der Leine zu befestigen. Dadurch verteilt sich der Winddruck auf drei Karabiner auf der gesamten Höhe des Saumes an der Mastseite, was zu einer erheblich höheren Lebensdauer führt. Daher ist die Anbringungsart mit drei Karabinern anzustreben.

Der "Halbmast-Effekt"

Um den unansehnlichen "Halbmast-Effekt" (dh. das mastseitige obere Eck der Flagge, "die Gösch", kommt weit unter der Mastspitze zu liegen) einer gehissten Flagge zu verhindern, sind folgende Punkte zu beachten:

- die obere Rolle des Mastes darf nicht zu tief sitzen,
- die Spannvorrichtung des Drahtseiles darf nicht über die Flagge gesetzt werden, das Drahtseil muss nach dem Hissen derart befestigt werden, dass ein selbständiges Verschieben der Flagge nach unten verhindert wird.

4. Amts- und Kommandogebäude sowie alle mil. Liegenschaften, welche keine Kasernen sind

Auf Amts- und Kommandogebäuden sowie allen mil. Liegenschaften, welche keine Kasernen sind, ist ein senkrecht stehender Flaggenmast mit Flagge auf dem Dach vorzusehen. Auf Kasernen kann auf dem Dach ein Flaggenmast angebracht werden.

5. Beflaggung im Feldlager

Im Rahmen von größeren Übungsvorhaben und Verlegungen kann im Lager (Feldlager) ein Flaggenmast aufgestellt werden. Dieser hat in der Lagermitte gesetzt zu werden, wobei sich die Höhe des Mastes und dessen Aufstellungsort nach den im Abschnitt II Teil C Z 1 lit. a festgelegten Grundsätzen zu richten haben.

Die Durchführung der Beflaggung hat sich nach den Vorgaben des Abschnittes II Teil C Z 2 zu richten.

6. Art der Beflaggung von Gebäuden

- a) Gebäude sind in der Regel mit nur einer Flagge und auf folgende Weise zu beflaggen:
- durch Hissen der Flagge an einem frei stehenden senkrechten Mast vor dem Gebäude oder auf dem Dach,
 - durch Hissen der Flagge an einem Mast, der in einem Winkel von 45° über der Horizontalen an der Vorderfront des Objektes angebracht ist,
 - durch Einstecken einer Flagge in einer an der Hauswand angebrachten Halterung unter Beachtung des oa. Winkels
 - oder mit einer Hängefahne gemäß Z 2 lit. a.

Sind an einem Gebäude jedoch mehrere repräsentative Straßenfronten und/oder Eingänge vorhanden, dann ist das Hissen auch von mehreren, der Anzahl der Fronten und Eingänge entsprechenden Dienstflaggen möglich.

Grundsätzlich ist/sind die Flagge/n bei Einbruch der Dunkelheit niederzuholen. Bleiben Dienstflaggen über Nacht gehisst, so ist für ausreichende Beleuchtung der Flagge(n) zu sorgen. In allen diesen Fällen sind nur rechteckige Fahnen im Verhältnis 2 : 3 zu verwenden.

- b) Beflaggung mit Hängefahne (-flagge)
Gebäudefassaden sind ausschließlich mit einer Hänge- oder Hausfahne zu beflaggen. Diese darf jedoch keine Dienstflagge des Bundes sein. Die Verwendung allenfalls noch vorhandener Hängefahnen, auf denen das Bundeswappen angebracht ist, ist daher untersagt.
Das Gleiche gilt für Hängeflaggen an Fahnenmasten.
Werden Hängefahnen (Hausfahnen) an Häuserfronten angebracht, dann müssen sie am oberen und unteren Ende mit einem kurzen Fahnenstock versehen sein und an beiden Schmalseiten zu befestigen, damit die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Anordnung und Richtung der rot-weiß-roten Streifen erkennbar ist.
Hausfahnen und/oder Hängeflaggen bleiben die ganze Nacht über aufgezogen. Sie sind aber nicht zu beleuchten

7. Fahnen in Amtsräumen

Fahnen können in Amtsräumen aufgestellt werden. In diesem Fall befindet sich die Fahne, bezogen auf den Schreibtisch, rechts hinter diesem

D. Rangordnung und richtiger Gebrauch von Fahne und Flagge

Für den richtigen Gebrauch und die Verwendung der Staatssymbole gibt es in Österreich keinerlei verbindliche Vorschriften oder Empfehlungen im Sinne einer "Flaggenetikette". Es werden daher in der Folge jene Regeln zusammengefasst, die praktikabel erscheinen und sich auch bewährt haben. Sie bilden die Grundlage für den richtigen Gebrauch von Fahne und Flagge.

1. Rangordnung

Der Ehrenplatz ist bei drei Flaggen in der Mitte, sonst (vom Beschauer aus betrachtet) rechts außen. Die Rangordnung der Fahne entspricht jener der Flagge. Der Ehrenplatz gebührt grundsätzlich der Flagge der gastgebenden Nation. Die Flagge der UNO, ihrer Sonderorganisationen, die Europaflagge und die Flaggen des Europarates, des Internationalen Olympischen Komitees sowie anderer internationaler Organisationen öffentlichen Rechtes können jedoch dort, wo es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, bei bestimmten Anlässen (auf jeden Fall aber am Europatag, dem 5. Mai) zusätzlich zur Flagge der Republik Österreich gehisst werden. Werden mehrere Flaggen gehisst, so folgen diese auf die Flagge, welcher der Ehrenplatz gebührt, in der Reihenfolge des deutschen Alphabetes. Das Gleiche gilt auch für die Flaggen der österreichischen Bundesländer.

Die Beflaggung erfolgt immer an gleich hohen Masten. Die Höhe aller Flaggen ist gleich zu halten, doch hat die Länge jeder Flagge dem jeweiligen nationalen Format zu entsprechen. Ausländische Flaggen (Fahnen) dürfen nur zusammen mit der österreichischen Dienstflagge des Bundes oder der Flagge (Fahne) der Republik Österreich gehisst, aufgestellt oder angebracht werden.

2. Hissen und Niederholen der Flagge

Die Flagge, welcher der Ehrenplatz zusteht, wird als erste gehisst und als letzte niedergeholt. Das Hissen (Aufziehen) und Niederholen (Einholen) der Flagge(n) im Rahmen einer militärischen Feier oder Veranstaltung erfolgt immer gemeinsam und mit einem allfälligen Abspielen der Nationalhymne(n).

Dabei ist die Flagge gleichmäßig und in einer solchen Geschwindigkeit aufzuziehen bzw. einzuholen, dass sie mit dem letzten Takt der Hymne zur Gänze aufgezogen oder niedergeholt ist.

Die Flagge hat beim Hissen und Niederholen den Boden nicht zu berühren und ist nach Gebrauch gemäß Teil D Z 5 dieses Abschnittes sorgfältig zu falten.

Wird die Flagge ohne Bundeshymne gehisst (Flaggenparade), dann hat das Hissen zügig, jedoch nicht schnell, und das Niederholen langsam zu geschehen.

3. Platz der Fahne

- a) Dekoration eines Rednerpultes
Die österreichische Fahne wird immer hinter dem Rednerpult, und zwar zur Rechten des Redners aufgestellt. Ist der Vortragende jedoch ein ausländischer Gast, dann tritt seine Nationalfahne hinzu und steht ebenfalls hinter dem Rednerpult, jedoch links des Redners und auf gleicher Höhe mit der österreichischen Fahne. Dabei wird die jeweilige Fahne immer senkrecht aufgestellt, sodass das Fahnenblatt vor dem Fahnenstock herunterfällt.
- b) Bei Aufmärschen
Wird die österreichische Fahne im Rahmen eines Aufmarsches getragen (zB Einzug oder Auszug einer Sportdelegation, Marschgruppe usw.), dann marschieren der Fahnenträger immer an der Spitze der Gruppe, jedoch immer hinter einer eventuell mitmarschierenden Musik. Die Fahne ist senkrecht zu tragen.
Wird in Uniform marschiert, dann sind dem Fahnenträger zwei Begleiter, in der Regel Offiziere oder Unteroffiziere, beizugeben.
Beim Vorbeimarsch an einer Ehrentribüne oder einem Kriegerdenkmal wird die Fahne zum Gruß in waagrechte Lage gesenkt und nach drei Marschschritten wieder in die senkrechte Ausgangsposition gehoben. Die Fahnenbegleiter wenden den Blick zur Ehrentribüne oder dem Kriegerdenkmal.
Solange die Fahne getragen wird, behalten der Fahnenträger, die Fahnenbegleiter und die Marschierenden die Kopfbedeckung auf.
- c) In Begleitung mehrerer Fahnen wird die österreichische Fahne von mehreren Fahnen begleitet, dann wird sie in der Mitte vorangetragen. Das Mitführen mehrerer rot-weiß-roter Fahnen in einer Abordnung hat zu unterbleiben
- d) In der Kirche
In Kirchen nimmt die österreichische Fahne auf der vom Altar aus gesehenen rechten Seite Aufstellung. In katholischen Kirchen ist es üblich, die Fahne leicht geneigt zu halten, während sie in protestantischen Kirchen senkrecht steht. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Gottesdienste im Freien.

4. Trauerbeflaggung

Bei von der Bundes- oder Landesregierung angeordneten Staats- oder Landestrauer oder bei Ableben eines Angehörigen des Präsenzstandes wird die Flagge auf Halbmast gesetzt.

Dabei wird sie zuerst bis zur Mastspitze langsam hochgezogen und, nach einem kurzen Verweilen dort, bis zur halben Masthöhe gesenkt.

Wird eine auf Halbmast gesetzte Flagge niedergeholt, ist sie wieder bis zur Mastspitze zu hissen und dann einzuziehen.

Hängefahnen sind zum Ausdruck der Trauer mit einem schwarzen Flor zu versehen.

Dieser besteht aus zwei je 20 cm breiten Bändern, deren Länge der Breite der Hängefahne entspricht und die aus einer Schleife fallen. Der schwarze Flor wird in der Mitte des oberen Randes der Hängefahne angebracht

- a) Dauer der Beflaggung auf Halbmast
Auf Halbmast bzw. mit Trauerflor ist für die Dauer der angeordneten Staats- oder Landestrauer zu flaggen. Beim Tod eines Angehörigen des Präsenzstandes ab dem Tag, der auf das Bekanntwerden des Todes folgt, bis einschließlich des Tages des Begräbnisses.

5. Falten der Flagge

a) Flaggenparade

Wird bei der Flaggenparade vom ersten Flaggenhissler die Flagge niedergeholt, so ist sie vom zweiten Flaggenhissler aufzunehmen, der auch die Karabiner löst. Dabei ist zu beachten, dass das Flaggentuch nicht am Boden streift. Nach einem Seitwärtsschritt vom Flaggenmast weg (abhängig von der Örtlichkeit) ergreift der erste Flaggenhissler die Mastseite der Flagge.

Der zweite Flaggenhissler nimmt die Fahne mit beiden Händen an der Längsseite.

Nun bewegen sich die beiden Flaggenhissler, rückwärts gehend, so weit auseinander, bis das Flaggentuch gespannt ist. Dabei ist darauf zu achten, dass das Flaggentuch nicht zu Boden fällt. Nun wird die Flagge zuerst der Länge nach einmal gefaltet und wieder in horizontale Lage gebracht. Jetzt wird sie der Breite nach gefaltet, waagrecht gelegt und wieder zweimal der Breite nach gefaltet. Hierauf legt der zweite Flaggenhissler die gefaltete Fahne auf die rechtwinklig vorgestreckten Unterarme des ersten Flaggenhisslers. Mit einer Seitwärtswendung drehen sich die beiden Flaggenhissler dann vom Flaggenmast weg.

6. Verwendung von Fahne und Flagge zu Dekorationszwecken

Die Verwendung des Fahnentuches in geraffter Form für Drapierungen ist zu vermeiden. Wird das Fahnentuch für sich allein verwendet, sind die Streifen waagrecht und der Stoff faltenlos anzuordnen.

a) Raumdekoration

Wird das rot-weiß-rote Flaggentuch zur Raumdekoration verwendet, dann soll das Tuch das Format 2 : 3 haben. Dabei ist die Flagge mit waagrechten Streifen über Kopfhöhe an der Stirnseite des Raumes anzubringen.

b) Rednerpult oder Podium

Das Schmücken eines Rednerpultes oder eines Podiums mit rot-weiß-rotem Fahnentuch ist unzulässig. Hingegen kann bei offiziellen Anlässen das Rednerpult mit dem Verbands- oder Truppenkörperabzeichen geschmückt werden.

c) Sarg schmuck

Bei einem militärischen Begräbnis ist der Sarg mit der Dienstflagge des Bundes zu bedecken. Diese ist derart aufzulegen, dass der weiße Streifen über den Deckel des Sarges und in Längsrichtung zu liegen kommt, während die roten Streifen die Seiten bedecken. Der Wappenadler blickt zum Kopfende des Sarges.

Zwischen dem Wappenadler und dem Kopfende des Sarges ist ein Helm derart zu befestigen, dass er während des Zuges zum Grab weder verrutschen noch herunterfallen kann.

Auf das Flaggentuch werden grundsätzlich keine Kränze oder Blumengebinde gelegt.

7. Nicht mehr verwendbare Fahnen und Flaggen

In jedem Fall ist darauf zu achten, dass die in Gebrauch stehende Fahne (Flagge) immer in sauberem Zustand weht. Daher ist stets eine Wechselfahne vorzusehen.

Alte, ausgebleichte, verschlissene, zerrissene oder sonst unansehnlich gewordene Fahnen- und Flaggentücher sind entsprechend den gültigen Wi-Weisungen auszuscheiden und dann vollständig zu vernichten.